

Rs. 72  
1.



104

81.

N. 104.



N. 104

**S**ir Friederich von Gottes Gnaden König in Preuss-  
 sen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cäm-  
 merer und Churfürst zu Magdeburg / Gleve / Gültich. Ver. e. Stättm. Pommern der Cassuben und  
 Wenden / auch in Schlesien zu Cron. Herzog / Buraggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
 Münt. in und Camm / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /  
 und der Lande Laurenburg und Bistum. r.

Thun künde und fügen hincut Unserm Rath / Drosen / Drosen / Ambtleuten / Richtern / Hogressen / Schultheissen /  
 Stadts Magistraten und sämptlichen Unseren Unterthanen Unsero Herzogthums Gleve und Graffschafft Marck hincut in Gnaden zu wissen: Nach-  
 dem Wir eine Zeitlang angemercket / daß die bey Unseren Judicis liggende Parteyen / der Ihnen bishero gegebenen Freyheit / bey Verickung der  
 Acten. gewisse Juristen Facultäten zu excipiren / sich gar sehr mißbraucht / und offters eine so grosse Anzahl von solchen Facultäten und andern Colle-  
 gijs Juris Consultorum aufgenommen / daß gar wenig übrig geblieben / und sie also den Ehre / wehm die Transmissio geschähen / leicht errathen und  
 von der ein favorables Urtheil zu erhalten / umb so viel eher Gelegenheith können: Und Wir dan solchen Mißbrauch ahn allen Gerichten gänzt-  
 lich abgestellt wissen wollen: Als haben Wir hierdurch in Gnaden verordnet / daß hinfüro keinem Theile zugelassen seyn solle / wieder mehr / als  
 drey Collegia Juris Consultorum, zu excipiren, es were dan Sache / in solcher Excipient, wider mehrere / gar erhebliche Ursachen / wardumb von  
 dar eben wenig die Sentenz einzuholen were / bezubringen und Unsere speciale allergnädigste Resolution darüber erhalten hätte: Euch Unseren Be-  
 amten und Bedienten allergnädigst anbefehlend / daß Ihr auff solche Nere Verordnung steiff und fest halten und dawider keine Contravention  
 gestatten sollet. Verkündlich Unsero hievorgetruckten Königlichem Insegl: Geben Gleve in Unserem Regierungs Rath den 2. Februarii 1702.

Anstatt und bewegen Allerhöchsigl.  
 Seiner Königl. Mayestät.  
**Conrad von der Reck**  
 Vt Johann Rogfeldt.

L: S

Henrich Wortman Dr.



Edictum

gegen

dem Mißbrauch der Recusa.  
Sowey bey Verhandlung der  
acty ad Exhonorat.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

M



ge /  
Me



tes Juli  
genohm  
unter s  
fluchte  
Verfaß  
Irgnäd  
co pub  
Darnach  
Protoc  
fers S  
beru / s  
lico in  
kegiste  
daber in  
en oder  
auff Be  
Verrich  
Declar  
also / un  
den 29.



Rg 4675

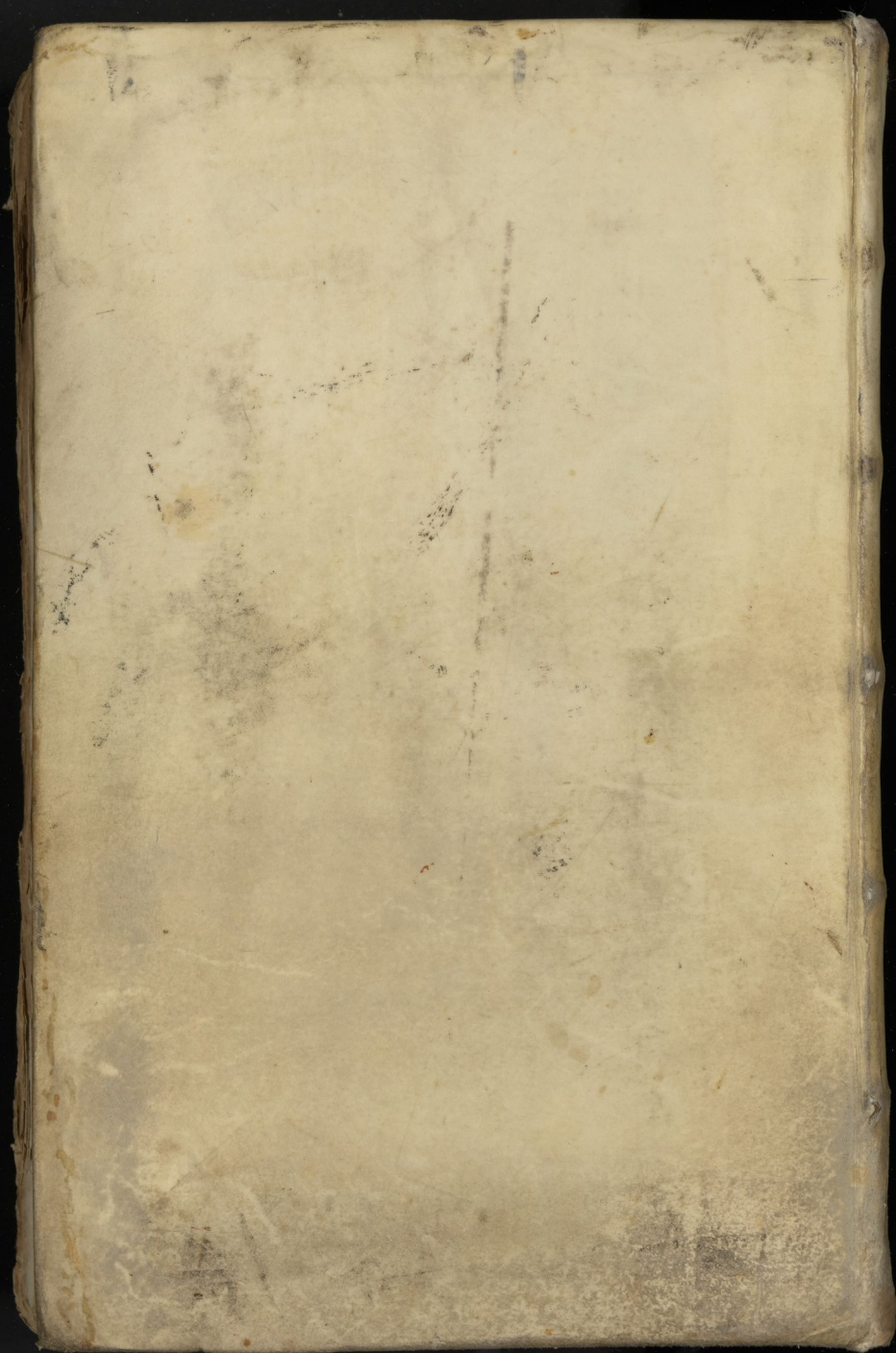
40.

HS-Abt.

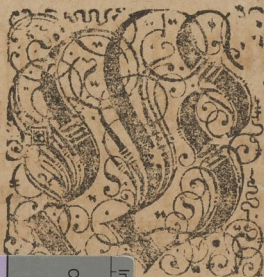
W1P  
W17

Abt.





N. 164



Er Friederich von  
sen / Marggraff zu Brau  
meter und Churfürst / zu Magdebu  
rden / auch in Schlesien zu  
Minden vnd Camin / Graff zu Ho  
rden der Lande Laenburg vnd Bü

Thun kundt vnd fügen hiemit Unsern  
Magistraten vnd sämtlichen Unseren Unterthanen Unseres H  
ie Zeitlang angemerket / daß die bey Unseren Judiciis li  
chste Juristen Facultäten zu excipiiren / sich gar sehr mißbra  
Consultorum aufgenommen / daß gar wenig übrig geblieb  
vorables Urtheil zu erhalten / umb so viel eher Gelegenh  
et wissen wollen: Als haben Wir hierdurch in Gnaden ver  
ia Juris Consultorum, zu excipiiren, es were dan Sach  
ig die Sentenz einzuholen were / bezubringen vnd Unsere  
Bedenten allergnädigst anbefehlet / daß Ihr auff solch  
let. Verkündlich Unserer hievorgetruckten Königlichen In

Anstatt vnd  
Seiner Kö  
Gonv  
Vt.

